



Gesprächsleitfaden "Sicher fahren und transportieren" **KRANE**

Im Jahr 2008 wurde die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) etabliert. Sie verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder (Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitsschutz) und den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Unfallkassen) weiter zu optimieren und gemeinsam mit Arbeitgebern und Beschäftigten, Verbänden und anderen interessierten Kreisen Schwerpunkte in der Präventionsarbeit zu setzen. Dies soll dort erfolgen, wo die größten Ressourcen für die Verbesserung des Arbeitsschutzes in Deutschland gesehen werden. Ein solches Handlungsfeld ist das sichere Fahren und Transportieren. Noch immer sind die Unfallzahlen beim Transport sehr hoch. Jeder dritte Unfall geschieht im Zusammenhang mit Fahr- oder Transporttätigkeiten. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben sich im Arbeitsprogramm "Sicher fahren und transportieren" zum Ziel gesetzt, die Häufigkeit und die Schwere von Arbeitsunfällen in den nächsten Jahren um 25 Prozent zu reduzieren.

Das Arbeitsprogramm wurde unter Verwendung dieses Gesprächsleitfadens von 2010 bis 2012 bundesweit durchgeführt. Dabei wurden u. a. mehr als 60.000 Betriebe mit insgesamt 3,5 Millionen Arbeitsplätzen besucht und beraten.

Zahlreiche Arbeitsschutzdefizite konnten dabei erkannt und beseitigt werden. Es ist gelungen, während der Laufzeit des Programms die Unfallquoten beim Transport zu senken. Das Unfallgeschehen in den relevanten Themenfeldern des Arbeitsprogramms ist im

Vergleich zur allgemeinen Unfallquote weit überdurchschnittlich gesunken. Beispielsweise sank die Unfallquote beim Einsatz von Kranen und dem Anschlagen von Lasten doppelt so stark wie die allgemeine Quote. Dies zeigt, dass sich der Einsatz der Leitfäden bewährt hat, um Verbesserungen im Arbeitsschutz in den Betrieben anzustoßen.

Die Gesprächsleitfäden sind insbesondere auf die Belange von Klein- und Mittelunternehmen abgestellt. Sie eignen sich deshalb auch für eine eigenständige interne Überprüfung durch die Betriebe. Anwender können damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels, der Verbesserung des Arbeitsschutzes beim innerbetrieblichen Transport, leisten. Hierfür stehen insgesamt 13 Leitfäden zur Verfügung. Sie können unter www.gda-portal.de/de/Arbeitsprogramme/Transport.html kostenfrei heruntergeladen werden.

Im Fragenkatalog finden sich zu jeder Frage kurze Hinweise, die bei der Beantwortung eine erste Hilfestellung geben. Bei der Behandlung einzelner Fragen wird unter Umständen auf weitere Quellen wie Vorschriften oder Regeln zum Arbeitsschutz zurückgegriffen werden müssen. Lassen Sie sich dabei von Ihren innerbetrieblichen Arbeitsschutzexperten, zum Beispiel Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt, beraten. Sie können sich aber auch jederzeit an Ihren Präventionsexperten bei der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung, der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse wenden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung!



1

Sind die Kranführer mindestens 18 Jahre alt, geeignet, unterwiesen und beauftragt?

- Ja
 Nein

- Wählen Sie geeignete Personen aus
- In die Unterweisung soll auch die Erfahrung der Kranführer einfließen (technische und organisatorische Mängel, Beinaheunfälle, Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit und Ergonomie)
- Bestimmungsgemäßer Einsatz von Hebezeugen und Anschlagmitteln (siehe auch Modul »Lastaufnahmeeinrichtungen«)
- Schriftliche Beauftragung bei ortsveränderlichen Kranen

2

Sind die Kranführer ausgebildet?

- Ja
 Nein

- Wählen Sie geeignete Personen aus
- Die Ausbildung kann z. B. nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz BGG 921 »Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern« erfolgen

3

Werden für besondere Kraneinsätze individuelle Betriebsanweisungen erstellt und betriebsbezogen umgesetzt? Zum Beispiel:

- Ja
 Nein
 nicht zutreffend

- Für schwierige Montagearbeiten
- Transport gefährlicher Güter
- Zusammenarbeit mehrerer Krane
- Personentransport
- Betrieb von Kranen unter Windeinwirkung
- Rettung von Turmdrehkranführern aus hochgelegenen Steuerständen
- Angaben zum Untergrund (z. B. Tragfähigkeit, Abstand von Böschungen)

**4**

Ist sichergestellt, dass zwischen den kraftbetriebenen äußeren Teilen des Krans und Teilen der Umgebung ein Sicherheitsabstand nach oben, nach unten und zu den Seiten von 0,5 m eingehalten wird?

- Ja
 Nein

- Ausgenommen sind Trag- und Lastaufnahmemittel
- Ausgenommen ist der Sicherheitsabstand zur Seite außerhalb des Verkehrs – und Arbeitsbereiches
- Der Sicherheitsabstand nach oben gilt nicht für Schienenlaufkatzen, Deckenkrane und flurbediente Krane ohne Bühnen, Laufstege oder dgl. auf der Kranbrücke, Stromzuführungen und deren Stützen

5

Ist sichergestellt, dass am Kran dauerhaft und leicht erkennbar Angaben über die höchstzulässigen Belastungen vorhanden sind?

- Ja
 Nein

- Angaben der Tragfähigkeit, z. B. Lastendiagramm bei Auslegerkränen
- Es ist sichergestellt, dass das Gewicht der zu transportierenden Last bekannt ist

**6**

Ist sichergestellt, dass Aufstiege nicht durch unbefugte Personen benutzt werden?

- Ja
 Nein
 nicht zutreffend

- Aufstiege durch Zugangsverbot kennzeichnen
- Zugänge (z. B. bei Automatikbetrieb) absperren



7

Bestehen klare Regelungen zur Verfahrensweise z. B. bei Störungsbeseitigung, Wartung und Reparatur?

Ja
 Nein

- Personenkreis festlegen
- Unterweisung der beauftragten Personen
- Erstellung von Betriebsanweisungen (z. B. Abschalten und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten sichern, Anfahren durch Nachbarkran)



8

Sind Steuereinrichtungen und der Not-Halt (Kran-schalter) eindeutig (sinnfällig) gekennzeichnet?

Ja
 Nein

- Die Angabe »links-rechts« und »vorwärts-rückwärts« der Bewegungsrichtung bei flurgesteuerten Kranen ist nicht eindeutig (sinnfällig), hier hilft z. B. die Angabe der Himmelsrichtung oder übereinstimmende Festlegung von Farb-/ Symbol-Kennzeichnungen



9

Ist die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme bzw. der Nachweis einer Baumusterprüfung oder die EG-Konformitätserklärung hinterlegt?

Ja
 Nein

- Betriebsbereite Krane vor dem 01.01.1995 : Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme (Vor-, Bau- und Abnahmeprüfung, ggf. Baumusterprüfung z. B. bei Turmdrehkrane)
- Betriebsbereite Krane (z. B. Fahrzeugkrane) ab 01.01.1995: EG-Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung
- Nicht betriebsbereite Krane (z. B. Brückenkrane) ab dem 01.01.1995 (EG-Konformitätserklärung und Abnahmeprüfung)
- Krane gemäß EG-Maschinenrichtlinie

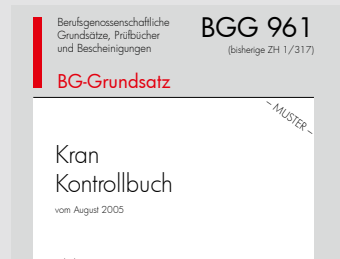


10

Ist organisiert, dass der Kranführer den Kran vor Arbeitsbeginn auf Funktion der Bremsen und der Not-Halteinrichtung sowie auf augenfällige Mängel prüft?

Ja
 Nein

- Sorgen Sie dafür, dass die tägliche Einsatzprüfung durchgeführt und ein Meldesystem für mögliche Mängel organisiert ist
- Sicherstellen, dass bei ortsveränderlichen Kranen Mängel in ein Krankontrollbuch eingetragen werden



11

Wird der Kran regelmäßig durch eine befähigte Person (Sachkundigen) überprüft?

Ja
 Nein

- Es haben sich Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von längstens einem Jahr bewährt
- Liegt ein Kranprüfbuch vor und ist sichergestellt, dass es vollständig ausgefüllt wird (z. B. Stammdaten des Kranes)?
- Dokumentation der Ergebnisse der Prüfung und Abstellung der Mängel sicherstellen
- Prüfung und Dokumentation der theoretischen Nutzungsdauer sicherstellen?



12

Ist sichergestellt, dass die festgestellten Mängel behoben werden?

Ja
 Nein

- Festlegung zur Meldung und Behebung von Mängeln/Störungen treffen
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten regeln
- Wenn Bedenken gegen den Weiterbetrieb bestehen, ist der Kran still zu setzen
- Dokumentieren Sie die Abstellung der Mängel

13

Ist sichergestellt, dass in Arbeits- und Verkehrsbe-
reichen Material so gelagert wird, dass ein Sicher-
heitsabstand von 0,5 m zu kraftbewegten äußeren
Teilen des Krans erhalten bleiben?

- Ja
 Nein

- Auf dem Boden sollten entsprechende Bereiche ge-
kennzeichnet sein (Verkehrswege und Lagerflächen)
- Verkehrswege für den Kranführer freihalten



14

Wird berücksichtigt, dass Lasten nicht über
Personen hinweggeführt werden?

- Ja
 Nein

- Lasten sollten grundsätzlich nicht über Personen
hinweggeführt werden. Gegebenenfalls Einsatz
mechanischer Schutzeinrichtungen (Schutzdach,
Schutzgestell) vorsehen.
- Es ist **verboten**, bei Verwendung von kraftschlüssig
wirkenden Lastaufnahmeeinrichtungen (z. B. Magnet-,
Reib- oder Saugkraft ohne zusätzliche Sicherung) Las-
ten über Personen hinwegzuführen



15

Werden beim Befördern von Personen mit
Personenaufnahmemitteln und bei Arbeiten von
diesen Personenaufnahmemitteln aus besondere
Sicherheitsmaßnahmen getroffen?

- Ja
 Nein
 nicht
zutreffend

- Grundlage enthält der Anhang 2 der Betriebs-
sicherheitsverordnung und die diese konkre-
tisierenden technischen Regeln oder auch die
BGR 159 »Hochziehbare Personenaufnahme-
mittel«
- Es ist sichergestellt, dass eine schriftliche Mit-
teilung, mind. 2 Wochen vor dem Einsatz an die
Berufsgenossenschaft, deren Versicherte in die
Personenbeförderung einbezogen sind, erfolgt
(z. B. durch Checklisten bei der Auftragsan-
nahme, Feststellung der Zuständigkeiten,
Bereithalten der Formulare etc.)

16

Wird für den Einsatz mit Hebezeugen geeignete
PSA bereitgestellt und benutzt?

- Ja
 Nein

Zum Beispiel

- Kopfschutz zum Schutz gegen Anstoßen an ggf.
pendelnde Lasten oder vor herunterfallenden
Gegenständen
- Gehörschutz spätestens ab 80 dB(A) oder 135 dB(C)
- Fußschutz
- Handschutz z. B. zum Schutz beim Anschlagen
scharfkantiger Lasten
- Mitarbeiter regelmäßig zu Tragen der PSA unter-
weisen und Benutzung kontrollieren



17

Finden bei Ihnen Maßnahmen der betrieblichen
Gesundheitsförderung statt und wird auch das
Fahrpersonal einbezogen?

- Ja
 Nein

- Mögliche Themen: Rückengerechtes Arbeiten
(z. B. richtiges Heben und Tragen sowie richtiges
Sitzen), gesunde Ernährung, Stressbewältigung,
Müdigkeit, Pausengestaltung, Alkohol-/Raucher-
entwöhnung

Maßnahmen

Keine erforderlich
